



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2022  
C(2022) 2486 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 25.4.2022**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 9256 der Kommission über die  
Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des  
Katastrophenschutzverfahrens der Union im Jahr 2022**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.4.2022

## zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 9256 der Kommission über die Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Jahr 2022

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID19-Krise<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 9256 der Kommission<sup>4</sup> wurde der Beitrag der Union zur Durchführung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“) zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union für 2022 festgelegt.
- (2) Am 16. März 2022 wurde der Durchführungsbeschluss C(2021) 9256 der Kommission durch den Durchführungsbeschluss C(2022) 1746 der Kommission<sup>5</sup> erheblich geändert. Die Gesamtmittelausstattung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 9256 der Kommission wurde dadurch auf 65 000 000 EUR erhöht.
- (3) Nach dem militärischen Angriff Russlands gegen die Ukraine vom 24. Februar 2022 verschlechtert sich die Lage in der Ukraine immer mehr, da der aktiv geführte bewaffnete Konflikt weiterhin im ganzen Land zu Todesfällen und Leid in der Zivilbevölkerung, massiven Vertreibungen, einem großen Bedarf an humanitärer Hilfe

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

<sup>4</sup> Beschluss der Kommission vom 16.12.2021 über die Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Jahr 2022 (C(2021) 9256 final).

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 17.3.2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 9256 der Kommission über die Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Jahr 2022 (C(2022) 1746 final).

und der Zerstörung der zivilen Infrastruktur führt. Trotz zahlreicher Herausforderungen werden über das Katastrophenschutzverfahren der Union umfangreiche Hilfen für die Ukraine und die Nachbarländer bereitgestellt, die einen beispiellosen Zustrom von Menschen erleben, die vor dem Krieg fliehen. Die Zahl der Hilfsersuchen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union sowohl aus der Ukraine als auch aus den Nachbarländern nimmt weiter zu. Berichten zufolge sind fast 3,5 Millionen Menschen aus der Ukraine über die Grenzen nach Polen, in die Slowakei, nach Ungarn und Rumänien geflohen, und es wird davon ausgegangen, dass bis zu 10 Millionen Flüchtlinge in der Union ankommen könnten. Der Zustrom einer derart großen Zahl von Flüchtlingen erhöht die Risiken im Zusammenhang mit COVID-19. Die Quote der gegen COVID-19 geimpften geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainer liegt unter dem Durchschnitt in der Union. Dadurch geraten die nationalen Gesundheitssysteme vor dem Hintergrund eines möglichen erneuten Aufflammens von COVID-19 unter Druck. Eine rasche und wirksame Reaktion der Union, insbesondere die Beförderung notwendiger medizinischer Güter und Impfstoffe, wird die unionsweite Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme stärken und das Risiko weiterer COVID-19-Wellen verringern.

- (4) Um auf aktuelle und künftige Notsituationen reagieren zu können, ist es daher erforderlich, die im Durchführungsbeschluss (2021) 9256 der Kommission vorgesehene Mittelzuweisung um 35 000 000 EUR aufzustocken.
- (5) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union dürfen nur verwendet werden, wenn für jeden einzelnen Finanzierungsbeschluss die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. Die Mittel werden für Reaktionsmaßnahmen verwendet, die eindeutig mit den COVID-19-bedingten Schwierigkeiten zusammenhängen und die darauf abzielen, die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise oder den unmittelbaren Finanzierungsbedarf zur Vermeidung eines erneuten Auftretens dieser Krise in der Union oder zur Bewältigung künftiger größerer Krisen ähnlicher Art mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sollten 5 000 000 EUR, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 zur Verfügung gestellt und derzeit für die Finanzierung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2022) 961 der Kommission<sup>6</sup> vorgesehen sind, auf Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union übertragen werden, die unter den vorliegenden Beschluss fallen, und ausschließlich dazu verwendet werden, zu verhindern, dass COVID-19 aufgrund der im Vergleich zum Unionsdurchschnitt niedrigeren COVID-19-Impfquote unter den geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainern innerhalb der Union erneut aufflammt.
- (6) Die Umsetzung der Notfallbewältigungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Annahme des Vorschlags für die Mittelübertragung Nr. DEC 08/2022 der Haushaltsbehörde, der der Haushaltsbehörde am 23. März 2022 vorgelegt wurde. Mit der vorgeschlagenen Übertragung von 70 Mio. EUR auf den Beschluss über die Reaktion im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union, sofern dieser angenommen wird, wird die Gesamtmittelausstattung des mehrjährigen

---

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss C(2022) 961 final der Kommission zur Finanzierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Annahme eines mehrjährigen Arbeitsprogramms für 2021-2024 sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 935 final.

Arbeitsprogramms 2021-24 dieses Verfahrens<sup>7</sup> wieder auf die ursprüngliche Summe angehoben, indem die 40 Mio. EUR ausgeglichen werden, die zuvor auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses C(2022) 1746 der Kommission auf den Beschluss über die Reaktion im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union übertragen worden waren, und 30 Mio. EUR für die Finanzierung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des vorliegenden Beschlusses bereitgestellt werden.

- (7) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen<sup>8</sup> festgelegt sind.
- (8) Der Durchführungsbeschluss C(2021) 9256 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIEBT:

### *Einziges Artikel*

Der Durchführungsbeschluss C(2021) 9256 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 2 Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung von Notfallbewältigungsmaßnahmen im Jahr 2022 beläuft sich auf 100 000 000 EUR zulasten der nachstehenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltplans der Union:

- a) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) 95 000 000 EUR
- b) Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union (Next Generation EU): 5 000 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die in der Mittelübertragung Nr. DEC 08/2022 der Haushaltsbehörde vorgesehenen Mittel nach deren Annahme durch die Haushaltsbehörde zur Verfügung stehen.“

#### *Artikel 2a*

#### *Finanzierung im Zusammenhang mit COVID-19*

---

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.2.2022 zur Finanzierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Annahme eines mehrjährigen Arbeitsprogramms für 2021-2024 sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 935 final (C(2022) 961 final).

<sup>8</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Der Beitrag der Union, der aus der Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union (Next Generation EU) zu finanzieren ist, wird ausschließlich für Reaktionsmaßnahmen verwendet, die eindeutig mit den COVID-19-bedingten Schwierigkeiten zusammenhängen und die darauf abzielen, die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise oder den unmittelbaren Finanzierungsbedarf zur Vermeidung eines erneuten Auftretens dieser Krise in der Union oder zur Bewältigung künftiger größerer Krisen ähnlicher Art mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit zu bewältigen. Die Finanzierung von Maßnahmen in Drittländern oder zugunsten von Drittländern ist nur möglich, wenn diese Maßnahmen die Vorsorge der Union für den betreffenden Krisenfall verbessern.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Brüssel, den 25.4.2022

*Für die Kommission*  
*Janez LENARČIČ*  
*Mitglied der Kommission*